

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 2

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Lukas Hammer, Tanja Graf,
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über den
Antrag 3531/A der Abgeordneten Tanja Graf, Lukas Hammer, Kolleginnen und
Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011
(GWG 2011), das Erdölbevorratungsgesetz 2012 und das Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird (2239 d.B.) – TOP 17**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichts 2239 d.B. wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 5 wird in § 123a Abs. 3 nach der Wortfolge „des letzten Vertragsjahres“ das Wort „aktuell“ eingefügt.

2. In Artikel 1 Z 6 lautet § 125 Abs. 4a:

„(4a) Bietet ein Versorger Lieferverträge an, welche die Preisschwankungen der Großhandelspreise widerspiegeln (Spotmarkt-Produkte oder andere Produkte mit automatischer Preisänderung), muss er Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer nachweislich vor Abschluss des Vertrags über Chancen sowie Kosten und Risiken von diesen Produkten informieren. Der Abschluss eines solchen Liefervertrags ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbraucher und Kleinunternehmen zulässig. Während der Vertragslaufzeit hat der Versorger den Kunden laufend in geeigneter Weise über die Preisentwicklungen und über auftretende Risiken rechtzeitig und auf verständliche Weise zu informieren. Verträge nach dieser Bestimmung dürfen jederzeit unter Einhaltung der Fristen gemäß § 123 Abs. 1 erster und zweiter Satz gekündigt werden.“

3. In Artikel 3 Z 3a wird in § 76a Abs. 3 nach der Wortfolge „des letzten Vertragsjahres“ das Wort „aktuell“ eingefügt.

4. In Artikel 3 wird nach Z 3a folgende Z 3b eingefügt:

„3b. § 80 Abs. 4a lautet:

„(4a) Bietet ein Lieferant Lieferverträge an, welche die Preisschwankungen der Großhandelspreise widerspiegeln (Spotmarkt-Produkt oder andere Produkte mit automatischer Preisänderung), muss er Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer nachweislich vor Abschluss des Vertrags über Chancen sowie Kosten und Risiken von diesen Produkten informieren. Der Abschluss eines solchen Liefervertrags ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbraucher und Kleinunternehmen zulässig. Während der Vertragslaufzeit hat der Lieferant den Kunden laufend in geeigneter Weise über die Preisentwicklungen und über auftretende Risiken rechtzeitig und auf verständliche Weise zu informieren. Verträge nach dieser

Bestimmung dürfen jederzeit unter Einhaltung der Frist gemäß § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz gekündigt werden.““

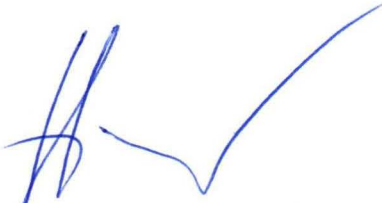
Begründung

Zu den Z 1 und 3 (§ 123a Abs. 3 GWG 2011 sowie § 76a Abs. 3 EIWOG 2010):

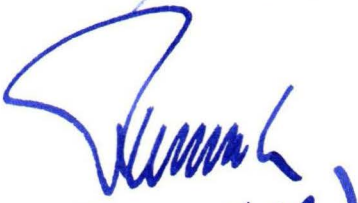
Durch diese redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass es beim Angebot des Umstiegs auf ein günstigeres Standardprodukt darauf ankommt, dass dieses günstigere Standardprodukt für neue Kunden aktuell im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde ausgewiesen ist. Ob ein Standardprodukt günstiger als das bisherige Produkt ist, muss vom Versorger bzw. vom Lieferanten anhand des Energieverbrauchs des Kunden innerhalb des letzten Vertragsjahres ermittelt werden. Es ist dabei auf den Energieverbrauch eines gesamten Jahres abzustellen, um zu gewährleisten, dass beim Vergleich auch etwaige Rabatte, die auf den Arbeitspreis gewährt werden und im Tarifikalkulator vereinfacht über einen Verbrauchszeitraum von 12 Monaten dargestellt werden, berücksichtigt werden können. Sind Bindungsfristen vereinbart, so sollten Versorger bzw. Lieferanten das Informationsschreiben noch vor Ablauf der Bindungsfrist zu übermitteln.

Zu den Z 2 und 4 (§ 125 Abs. 4a GWG 2011 sowie § 80 Abs. 4a EIWOG 2010):

Neben redaktionellen Anpassungen wird jeweils im letzten Satz klargestellt, dass Lieferverträge, welche die Preisschwankungen der Großhandelspreise widerspiegeln, unter Einhaltung der entsprechenden Fristen der § 123 Abs. 1 erster und zweiter Satz GWG 2011 sowie § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz EIWOG 2010 sowohl von Kunden als auch von Versorgern bzw. Lieferanten gekündigt werden können. Die Vereinbarung einer Bindungsfrist ist damit bei solchen Verträgen nicht zulässig.


(HAMMER L.)


(SCHWARZE)


(HAUBNER)


(STARK)


(TANJA GRAF)

